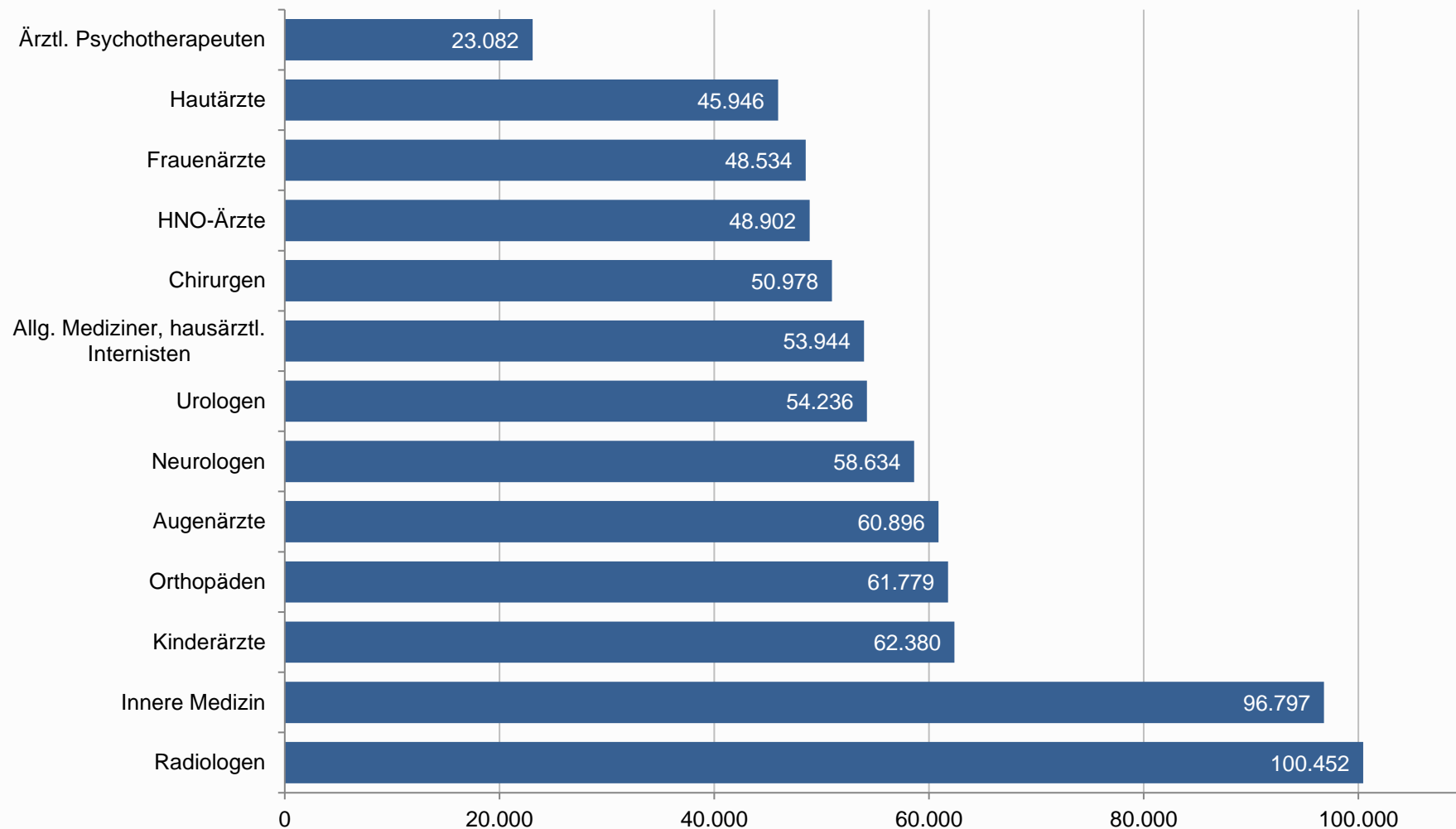


■ **Quartals Honorare je Vertragsarzt 2017**
in Euro, 4. Quartal 2017



Quelle: Kassenärztliche Bundesvereinigung (2018), Honorarbericht

Quartals-Honorare je Vertragsarzt 2017

Die Honorare, die die Vertragsärzte in jedem Quartal eines Jahres von den Krankenkassen - verteilt durch die Kassenärztlichen Vereinigungen - erhalten, fallen sehr unterschiedlich aus. An der Spitze mit Beträgen von rund 100.452 Euro im Jahr und von 96.797 Euro im vierten Quartal 2017 liegen die Radiologen und die Internisten. Im Mittelfeld rangieren Neurologen und HNO-Ärzte. Abgeschlagen sind die ärztlichen und Psychotherapeuten, bei ihnen liegt das Quartalshonorar nur bei etwa 23.082 Euro. Bei diesen Beträgen handelt sich um Durchschnittswerte, d.h. auch innerhalb der jeweiligen Ärztegruppen verteilen sich die Honorare unterschiedlich.

Honorare, Erträge und Nettoeinkommen dürfen nicht verwechselt werden. Werden von den Honoraren die Betriebsausgaben abgezogen (Personalkosten, Mieten, Abschreibungen usw.), errechnen sich die Erträge. Besonders hohe Ausgaben für Geräte und Personal haben tätige Internisten und Radiologen. Um zum persönlichen Nettoeinkommen zu kommen, müssen dann in einem zweiten Schritt auch die Steuerabzüge sowie die Beiträge zur Krankenversicherung und Altersversorgung in Anrechnung gebracht werden.

Auf der anderen Seite leben die Vertragsärzte im Schnitt nur zu etwa 70 % von den Kassenhonoraren. Zusätzliche Einnahmen entstehen aus der privatärztlichen Tätigkeit. Hier wird direkt mit den Privatversicherten und/oder Beihilfeberechtigten abgerechnet, die die Kosten dann von ihrer Versicherung oder von der Beihilfe erstattet erhalten (Kostenerstattungsprinzip). Für die Behandlungen von Privatpatienten sind die Vergütungen - auch bei identischen Leistungen - deutlich höher als für die Behandlung von gesetzlich Versicherten.

Ver mehrt von den Ärzten angeboten werden zudem sog. individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL), die die Versicherten gegen Selbstzahlung erhalten können. Diese Leistungen sind von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht gedeckt, da sie über das definierte Maß einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Patientenversorgung hinausreichen.

Ärzt ehonorierung und Sachleistungsprinzip

Leistungen der Vertragsärzte („Kassenärzte“) werden nicht direkt durch die Patienten honoriert. Es herrscht vielmehr das Sachleistungsprinzip: Die Versicherten erhalten die Leistungen, ohne dafür selbst eine Rechnung vom Leistungserbringer zu erhalten. Die Leistungserbringer, in diesem Fall die Vertragsärzte, rechnen ihre Leistungen nach den (komplizierten) Kriterien des Honorarverteilungsmaßstabs über die zuständige Kassenärztliche Vereinigung ab. Diese wiederum erhält eine Gesamtvergütung durch die gesetzlichen Krankenkassen.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen aus der Honorarstatistik der Kassenärztlichen Bundesvereinigung.